



WWF Deutschland
Wattenmeerbüro
Hafenstraße 3
25813 Husum
Tel.: 0 48 41/ 66 85-51
Fax: 0 48 41/ 66 85-39
wwf.husum@mac.com, www.wwf.de



Schutzstation Wattenmeer
Hafenstraße 3
25813 Husum
Tel.: 0 48 41/ 66 85-44
Fax: 0 48 41/ 66 85-39
s.gaus@schutzstation-wattenmeer.de,
www.schutzstation-wattenmeer.de

Vorläufige Stellungnahme der Schutzstation Wattenmeer und des WWF Deutschland zur „aktuellen Fassung“ eines Muschelberichtes, zu dem wahrscheinlich erforderlichen Novellierungsbedarf des schleswig-holsteinischen Muschelprogramms sowie zu den Eckpunktevereinbarungen für die Muschelwirtschaft vom 08.07 und 15.07.2011 zwischen dem MLUR und der Erzeugerorganisation schleswig-holsteinischer Muschelzüchter sowie erste Anforderungen an entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfungen.

Husum, den 05.09.2011

Zusammenfassende Bewertung

Schutzstation Wattenmeer und WWF sind entsetzt über die aktuellen Bestrebungen, das Muschelprogramm und die damit verbundenen Verträge und Erlaubnisse in einer Weise zu formulieren und zu verlängern, wie dies allen Anforderungen des Nationalparks widerspricht. Die wissenschaftlichen Beobachtungen haben gezeigt, dass die natürlichen Miesmuschelbestände im Wattenmeer immer geringer werden und heute nur noch einen Bruchteil der früheren Menge umfassen. Doch statt die Muschelfischerei bzw. -wirtschaft diesem Umstand anzupassen und den Vorrang der Natur im Nationalpark anzuerkennen, wird mit künstlichen Mitteln versucht, in dem Schutzgebiet die offenkundig ausgepresste Ressource auszuweiten: Es werden in großem Maßstab Besatzmuscheln aus verschiedenen Ländern importiert, mit allen damit verbundenen Risiken wie der Einschleppung gebietsfremder invasiver Arten. Zugleich wird versucht, mit der Einführung neuer, u.a. auch landschaftsbildbeeinflussender Techniken wie Saatmuschelgewinnungsanlagen Besatzmuscheln zu gewinnen. Damit wird aber auch die von der Muschelfischerei erheblich beeinflusste Fläche ausgeweitet. Doch wird die neue Technik der Saatmuschelgewinnungsanlagen in dem geplanten neuen Muschelprogramm nicht etwa damit verbunden, dass man zum Ausgleich wenigstens die Fischerei auf die am Boden wildwachsenden Miesmuscheln einstellt. Leider, und unzulässigerweise, soll nun alles gleichzeitig gemacht werden.

Nach unserer Auffassung wird so die Glaubwürdigkeit des Nationalparks und die Integrität des Ökosystems den Interessen der Muschelfischerei geopfert und es wird das geltende nationale und europäische Naturschutzrecht verletzt. Wir gehen davon aus, dass die vorgesehene Form der Muschelfischerei gemäß der europäischen Habitatschutzrichtlinie erhebliche negative Auswirkungen hat. Die von der Landesregierung und der Muschelfischereivertretung unterschriebenen Eckpunktevereinbarungen beschreiben in weiten Teilen das Gegenteil dessen, was unter diesen Umständen erforderlich ist. Mit diesen bereits unterschriebenen Dokumenten dann in eine Anhörung zu gehen, und dies mit der Perspektive einer Fixierung der Verhältnisse für volle 15 Jahre, wirkt aus unserer Sicht wie ein Schlag gegen den Nationalpark, wie man ihn sich in einer Zeit des allenthalben beschworenen gemeinsamen Schutzes unseres einmaligen Wattenmeeres nicht mehr hätte vorstellen können.

Muschelfischerei kann im Wattenmeer offenkundig nur unter fundamental veränderten Bedingungen fortgeführt werden, die den Vorrang des Schutzes dieses Lebensraumes respektieren. Dazu müssen aus unserer Sicht die Importe vollständig eingestellt werden und die Kernzone des Nationalparks inklusive der durch sie verlaufenden Fahrwasser muss ebenso wie alle trockenfal-

lenden Muschelbänke vollständig und ausnahmefrei geschont werden. Wenn es zu Saatmuschelgewinnungsanlagen kommt, dann muss zum Ausgleich für diese auf weiteren Flächen die Besatzmuschelfischerei vom Meeresboden eingestellt werden und ihre Fläche muss auf die Kulturlächen angerechnet werden. Das Management der Fischerei im Nationalpark muss endlich an die Nationalparkverwaltung übertragen werden. Nur unter diesen Voraussetzungen – wenn überhaupt – ist es noch vorstellbar, dass die Muschelfischerei mit den Zielen des Nationalparks und der europäischen Habitatschutzrichtlinie vereinbar wird. Wir appellieren an die Landesregierung, das Zeichen nun erst einmal auf „Stopp“ zu stellen und im Dialog mit allen Stakeholdern – nicht nur der Muschelwirtschaft – herauszufinden, ob, wie und in welchem Ausmaß es weitergehen kann.

Vorbemerkung zu dieser vorläufigen Stellungnahme

Diese Stellungnahme kann in der Sache nur eine vorläufige sein, da die rechtlichen Mindestvoraussetzungen einer förmlichen Verbandsbeteiligung gemäß § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bislang nicht eingehalten worden sind. Im Einzelnen:

Das schleswig-holsteinische Muschelprogramm (*„Programm zur Bewirtschaftung der Muschelressourcen im Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ gemäß § 40 Landesfischereigesetz (LFischG) vom 4. Juli 2006“*) nennt als erklärtes Ziel der Landesregierung, *„dass die Muschelressourcennutzung nachhaltig und naturschonend erfolgt“*. Ebenso wird als Zielvorgabe genannt, dass *„die mit dem Fang, der Kultivierung sowie Weiterverarbeitung der Muscheln mögliche Wertschöpfung verantwortungsvoll zu verwirklichen“* sei. Das Programm trifft auch die Feststellung, dass die Muschelfischerei und die Muschelkulturwirtschaft *„insbesondere an den Vorgaben des Nationalparkgesetzes auszurichten“* seien. Weiter heißt es in dem Programm, dass durch die *„Berücksichtigung der Ergebnisse der Ökosystemforschung, der Fischereibiologie sowie des fortlaufenden Muschelmonitorings ... die Nutzung der Muscheln im Sinne des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Rio-Abkommen 1992) nachhaltig und das Ökosystem schonend organisiert sein“* soll.

Gemäß § 40 Abs. 1 LFischG sind Erlaubnisse zur Ausübung der Muschelfischerei und der Muschelzucht zu versagen, wenn Belange des Naturschutzes erheblich beeinträchtigt werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Nationalparkgesetzes (NPG) dient der Nationalpark dem Schutz und der natürlichen Entwicklung des Schleswig-Holsteinischen Wattenmeeres und der Bewahrung seiner besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit. Es ist ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten. § 2 Abs. 3 NPG schreibt vor, dass jegliche Nutzungsinteressen mit dem Schutzzweck im Allgemeinen und im Einzelfall gerecht abzuwägen seien.

Angesichts der nachfolgend noch näher beschriebenen Risiken der Muschelfischerei in diesem hochsensiblen und naturschutzrechtlich vielfach geschützten Teil des europäischen Netzes Natura 2000 kommt der Diskussion zu diesem Programm eine hohe rechtliche und naturschutzfachliche Bedeutung zu. Bei dem Programm handelt es sich rechtlich um einen Plan i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, auf dessen Entstehung und materiellrechtlichen Voraussetzungen die Anforderungen des § 34 Abs. 1-5 BNatSchG entsprechend anzuwenden sind.

Diesen Rahmen, der neben den Zielen des Muschelprogrammes auch einen Teil des für das Thema besonders wichtigen geschriebenen Rechts kurz beschreibt, haben wir unserer Stellungnahme vorweg gestellt. Dies erscheint uns wichtig, weil weder der Einladung des MLUR zur Anhörung in Husum vom 27.07.2011 noch den am 19.08.2011 bei der Anhörung gemachten mündlichen Ausführungen eindeutig zu entnehmen ist, wozu genau eine Stellungnahme der Natur-

schutzverbände erbeten wird oder in welcher Weise diese in das Verfahren eingebracht wird. Im Vorwege schrieb uns allerdings Ministerin Dr. Rumpf am 30.05.2011 in gleicher Angelegenheit an und teilte mit: „*Natürlich werden sie und andere Verbände vor Verlängerung des Muschelprogramms und bestehender Verträge Gelegenheit bekommen, Stellung zu nehmen.*“

Umso erstaunter waren und sind wir, dass die Anhörung zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem einerseits die uns übermittelten Eckpunktevereinbarungen schon unterschrieben und daher in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages schon „festgeklopft“ waren, andererseits aber wichtige und für eine ordnungsgemäße Verbandsbeteiligung i.S.d. § 63 Abs. 2 BNatSchG unabdingbare Unterlagen und Sachverständigengutachten noch nicht einmal vorlagen.

Derzeit liegen weder der Entwurf eines geänderten Muschelprogrammes selbst, noch die Verträge, noch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu alledem vor, sondern lediglich die beiden erwähnten Eckpunktevereinbarungen – deren Gültigkeit zu Recht unter den Vorbehalt der FFH-Verträglichkeit in einer noch zu erstellenden Prüfung gestellt wurde –, sowie ein Muschelbericht, wie er laut Muschelprogramm alle 5 Jahre als gemeinsamer Bericht von oberer Fischerei- sowie oberer Naturschutzbehörde anzufertigen ist. Dieser Bericht soll die wichtigsten Erkenntnisse des Muschelmonitorings und des Muschelmanagements darstellen. Mit Blick auf eine mögliche Stellungnahme zu diesem Bericht ist es jedoch kritisch zu bewerten, dass es sich offenbar gar nicht um einen Bericht der o.g. Behörden handelt, sondern um eine „*aktuelle Fassung*“ dieses Berichts (Ihr Schreiben vom 27.07.2011) bzw. um eine „*gemeinsame Arbeitsfassung ... der Autoren*“ und dass die „*im Text enthaltenen Bewertungen deshalb nicht in jedem Fall die Auffassung der Auftraggeber*“ (Zitate aus dem Vorblatt des Berichtes) darstellen. Es ist daher für uns nicht ersichtlich, in welcher Hinsicht dieser Bericht aus Sicht der o.g. Behörden nun eigentlich eine Grundlage für die Eckpunktevereinbarungen bzw. das künftige Muschelprogramm darstellt.

Im Lichte all dessen ist sicher verständlich, dass es für uns nicht ganz einfach erkennbar ist, an welcher Stelle eines ordentlichen Verfahrens wir uns augenblicklich befinden. In jedem Fall noch nicht an der Stelle, die die Ministerin in ihrem Schreiben angekündigt hat, denn die dort erwähnten Unterlagen liegen ja noch nicht vor.

Gleichwohl sind Schutzstation Wattenmeer und WWF der Auffassung, dass auch der offenbar unfertige Bericht bereits als eine erste wichtige Grundlage für unsere hier vorgelegte vorläufige Stellungnahme dienen kann und in ihm bereits wichtige Aspekte enthalten sind, die als Grundlage für die angestrebte Novellierung des Muschelprogramms sowie für die geplante Überarbeitung und Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Verträge zwischen dem Ministerium und den entsprechenden Unternehmen dienen müssen. Ferner müssen sie auch als Information in die erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfungen einfließen.

Wir haben uns daher entschieden, in dieser Stellungnahme zunächst auf einige Aspekte des Berichtes einzugehen, an verschiedenen Stellen auf Regelungen hinzuweisen, die nicht geeignet sind, eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dann darauf basierend denkbare Aspekte eines (bei positiv verlaufender FFH-Verträglichkeitsprüfung) novellierten Muschelprogramms unter Berücksichtigung der Anforderung dieses besonderen Naturraums und des NPG und schließlich die beiden Eckpunktevereinbarungen zu kommentieren. Nach dieser Gliederung nehmen wir im folgenden Abschnitt 1 Stellung zur Miesmuschelkulturwirtschaft und in Abschnitt 2 zur Austernkulturwirtschaft. Zusätzlich nehmen wir in Abschnitt 3 Stellung zur Trogmuschelfischerei.

Wir bitten darum, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und uns im weiteren Verfahren entsprechend den rechtlich zwingenden Anforderungen nach Vorlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Erstellung konkreter Unterlagen zum beantragten Programm nochmals förmlich zu beteiligen. Wir behalten uns vor, zu einem späteren Zeitpunkt erneut vorzutragen.

1 Miesmuschelkulturwirtschaft

1.1 Muschelbericht

1.1.1 Bestandsrückgang der Miesmuscheln

Im Bericht wird dargestellt, dass die Gesamtbio­masse der Miesmuscheln im Eulitoral im Zeit­raum 1989 bis 2009 um 79 % zurückgegangen sei. Während 1998 noch eine „Gesamtfläche Miesmuschelbänke“ von 526 ha ermittelt wurde, konnten 2009 nur noch 297 ha erfasst werden. Auch im Sublitoral sind die Vorkommen entsprechend der Aussagen im Bericht sehr gering.

Die Verfasser kommen zu dem Ergebnis, dass das Ausbleiben strenger Eiswinter, die die Rekrutierung von Muscheln fördern, nicht als einziger Faktor für die negative Bestandsentwicklung in Frage kommt. Die Gründe für den starken Rückgang der Miesmuschelbestände sind jedoch nach Überzeugung der Verfasser nicht eindeutig bestimmbar. Genannt werden u.a. „*Effekte der Fischerei, Prädation, Larvenverfügbarkeit und Eutrophierung*“.

Wir schließen uns der im Bericht erhobenen Forderung nach verstärkter Ursachenforschung an, zumal die Entwicklung in den einzelnen Wattenmeerländern als sehr unterschiedlich und teilweise gegenläufig beschrieben wird. Wir sind jedoch auch der Auffassung, dass aufgrund

- der bereits durch die Ausübung der Besatzmuschelfischerei offenkundigen Tatbestände,
- aufgrund des Vorsorgeprinzips,
- aufgrund der durch NPG und Natura 2000-Richtlinien gegebenen Anforderungen,
- aufgrund der dramatischen Lage bei den Beständen und
- aufgrund der Tatsache, dass derzeit so gut wie alle im Sublitoral vorkommenden jungen Miesmuscheln als Besatzmuscheln abgefischt werden,

es trotz einer suboptimalen Ursachenforschung erforderlich ist, hinsichtlich der Befischungs-Er­laubnisse der Miesmuscheln schon jetzt Konsequenzen zu ziehen.

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung muss berücksichtigt werden, dass mindestens ein Teil der sublitoralen Miesmuschelvorkommen im Sinne der FFH-Richtlinie den Kriterien des Lebensraumtyps Riff (FFH-Code 1170) entsprechen oder entsprechen können. Junge Miesmuscheln benötigen zur Ansiedelung größere Ansammlungen („Klumpen“) älterer Miesmuscheln. Das regelmäßige und konzentrierte Abfischen der sublitoralen Vorkommen führt entsprechend zu einer Beeinträchtigung dieser potenziellen Riffe bzw. wird dadurch eine Riffbildung effektiv verhindert. Vor diesem Hintergrund sehen wir insbesondere die Neuregelung zur Befischungserlaubnis in Teilen der Zone 1 sowie den durch die Zone 1 verlaufenden Fahrwassern kritisch. Hierbei handelt es sich unseres Erachtens um eine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zu­stand.

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in dieser Hinsicht notwendigen Kartie­rungen vorzunehmen und die Ergebnisse anhand der Ziele der Natura-2000 Gebiete auf eine Verträglichkeit der Besatzmuschelfischerei zu überprüfen.

Die Autoren des Berichtes kommen zu dem Ergebnis, dass die niedrigen Miesmuschelbestände zu einer Verringerung der Bestände muschelfressender Vögel führen können. Wir sind der Überzeugung, dass hier ein noch deutlich direkterer Zusammenhang besteht als dies im Bericht zum Ausdruck gebracht wird. Als Beispiel sei an dieser Stelle der Bestandsrückgang von Eiderente und Austernfischer genannt. Das Monitoring der Rastvögel belegt, dass die Bestände dieser beiden Arten in den vergangenen 15 bzw. 20 Jahren sowohl im schleswig-holsteinischen wie im gesamten Wattenmeer erheblich zurückgingen. Diese Rückgänge der Vogelbestände ge-

hen zeitlich einher mit den im Muschelbericht vorgelegten Daten über den Rückgang der eulitoralischen Miesmuschelbestände.

Wir teilen daher die Auffassung der Autoren, dass mit der bisher ausgeübten Form und Ausmaß der Miesmuschelfischerei die entsprechenden Erhaltungsziele für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer nicht erreicht werden können.

1.1.2 Saatmuschelimporte

Im Muschelbericht wird dargestellt, dass schon seit geraumer Zeit Besatzmuschelimporte in den Nationalpark stattfinden. Rechtsgrundlage hierfür ist jeweils eine Befreiung von dem Verbot des § 40 Abs. 4 Ziffer 1 LFischG. Genannt werden als Quellgebiete u. a. „Horns Riff“, das niederländische und niedersächsische Wattenmeer sowie Saatmuschelgewinnungsanlagen. Seit 2005 erfolgten laut Bericht Importe aus Großbritannien und ab 2008 auch aus Irland.

Die Autoren kommen bei ihrer Bewertung der Importe auch zu dem Ergebnis, dass die Importe wenig profitabel seien, da auf manchen Flächen deutlich weniger Miesmuscheln „geerntet“ werden konnten, als vorher ausgesetzt wurden. Die Gründe hierfür können vielfältig sein, genannt wurde jedoch in dem Bericht auch der Befall des Fußes mit Trematodenlarven. Dies führt zu dem Verlust der Fähigkeit Byssusfäden zu bilden und damit zu einer fehlenden Vertrossung der Muscheln.

Gemäß § 40 Abs. 4 LFischG ist das Einschleppen von Muschelschädlingen untersagt. Hierbei legt der Gesetzgeber den Schwerpunkt nicht speziell auf exotische Arten. Die Anmerkung der Autoren, dass ein ähnliches Erscheinungsbild (fehlende Vertrossung) bereits schon einmal (1991 in der Norderaue) im schleswig-holsteinischen Wattenmeer aufgetreten sei, läuft hinsichtlich einer damit wohl unterstellten Zulässigkeit des Einschleppens daher ins Leere.

Festzuhalten bleibt, dass das in § 40 Abs. 4 LFischG formulierte Ziel nicht erreicht wurde und die Besatzmuschelimporte (auch) in dieser Hinsicht rechtswidrig sind.

Nicht dargelegt wird im Muschelbericht, dass in den Besatzmuschelimporten bereits mindestens vier bisher im schleswig-holsteinischen Wattenmeer nicht vorkommende (invasive) exotische Arten nachgewiesen wurden. Die bekannte Problematik der Einschleppung der Mittelmeer-Miesmuschel durch Importe aus Großbritannien und Irland wird im Muschelbericht ebenso verschwiegen, wie die Diskussion über das Einbringen heimischer Arten gebietsfremder Herkunft. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 NPG ist das Einbringen von standort- bzw. gebietsfremden Arten jedoch unzulässig.

Zu dieser Thematik verzichten wir an dieser Stelle auf weitere Ausführungen und verweisen auf die dem MLUR vorliegenden Schriftsätze, die die Schutzstation Wattenmeer im Rahmen der beim VG Schleswig bzw. OVG Schleswig anhängigen Verfahren (7 A 114/10 und 1 LB 19/10) eingebracht hatte. Wir betrachten diese als Teil dieser Stellungnahme.

1.1.3 Saatmuschelgewinnungsanlagen

Die Verfasser des Muschelberichtes kommen zu dem Ergebnis, dass Saatmuschelgewinnungsanlagen mit hohen Risiken behaftet und – langfristig betrachtet – nicht lukrativ seien.

Eine eventuell (!) ausreichende Versorgung der bestehenden Betriebe würde eine Fläche von 800 ha für Saatmuschelgewinnungsanlagen voraussetzen. Hinzu kommen Rechtsunsicherheiten (Aufhebung des Gemeingebrauches), Störungen des Landschaftsbildes und Störungen durch

vermehrten Schiffsverkehr (mindestens fünfmal so hoch wie heute). Weiterhin werden ungelöste logistische Fragen aufgezeigt (Überwinterung der Anlagen).

Schutzstation Wattenmeer und WWF schließen sich der kritischen Betrachtungsweise der Verfasser an. Wir halten es auf der derzeitigen Grundlage des Wissens sowie bei einer Fortführung der noch schädlicheren Besatzmuschelherkünfte (Bodenfischerei und Importe) für nicht vertretbar, einen Ausbau von Saatmuschelgewinnungsanlagen im Nationalpark anzustreben. Allerdings ist für den Fall, dass unter Berücksichtigung des FFH-Rechtes eine Weiterführung der Miesmuschelkulturwirtschaft im Nationalpark Wattenmeer nach entsprechender Prüfung überhaupt zulässig sein sollte, die Frage zu prüfen, ob denn bei einer völligen Beendigung der Entnahme von wildwachsenden Besatzmuscheln vom Boden sowie einer Beendigung der Importe eine Fortführung dieser Fischerei durch in ihrem Ausmaß eng begrenzte Saatmuschelgewinnungsanlagen trotz der o.g. Nachteile im Vergleich noch zulässig sein könnte.

1.1.4 Fläche der Besatzmuschelfischerei

Im Muschelbericht wird dargestellt, dass nahezu alle „lohnenden“ Besatzmuschelvorkommen auch befischt werden. Die „aktive“ Suche der Muschelfischer wird durch Hinweise von Krabbenfischern (Prämienzahlung) und Beobachtungen tauchender Eiderenten ergänzt bzw. ersetzt.

Nach Ansicht von Schutzstation Wattenmeer und WWF ist diese Vorgehensweise keine „naturschonende Muschelfischerei“ im Sinne des § 40 Abs. 3 LFischG, da das Abfischen von bis zu 90 % der vorhandenen Tiere aller sich entwickelnden sublitoralen Miesmuschelbänke eine dauerhafte Ansiedlung natürlicher sublitoraler Miesmuschelvorkommen verhindert, d.h. insbesondere bestehende Riffe (FFH-Lebensraumtyp 1170) zerstört sowie die Entwicklung oder Regenerierung solcher Riffe effektiv verhindert. Gleichzeitig kommt es zu einem dauerhaften Nahrungsentzug für Vögel, die sich überwiegend von Miesmuscheln ernähren (s.o.).

Fehlende Regenerationsmöglichkeiten für Miesmuscheln und der Entzug der Nahrungsgrundlage für Vögel führen zu dem Schluss, dass diese Form der Miesmuschelfischerei nicht mit den Zielen des Nationalparks in Einklang steht.

Darüber hinaus dürfen sublitorale Miesmuschelvorkommen sogar in Teilen der laut ihrer Zielsetzung strenger geschützten Schutzzone 1 befischt werden. Aus dem vorliegenden Muschelbericht geht hervor, dass die vier bisher für die Miesmuschelfischerei freigegebenen Flächen in der Schutzzone 1 des Nationalparks tatsächlich keine Bedeutung für die Miesmuschelfischerei besitzen. Seit 1997 fand dort keine Besatzmuschelfischerei statt. Wir sind der Ansicht, dass die bisher ausgewiesenen Ausnahmegebiete in Schutzzone 1 zukünftig ganz für die Miesmuschelfischerei gesperrt werden müssen.

Darüber hinaus wurden sublitorale Miesmuschelvorkommen bislang in den durch die Schutzzone 1 führenden Fahrwassern befischt. Gemäß § 4 NPG gehören diese Fahrwasser zwar nicht zur Schutzzone 1, eine Miesmuschelfischerei kann jedoch keinesfalls im Sinne des Gesetzgebers gewesen sein, da in der Begründung zum NPG ausdrücklich betont wird, dass diese Ausnahmeregelung das Befahren (!) der Fahrwasser ermöglichen soll. Miesmuschelfischerei findet dort keine Erwähnung. Zudem ist es das implizite Ziel der 1999 neu festgelegten Kernzonen des Nationalparks, über größere Gebiete wie die zugrunde gelegten vollständigen Tideeinzugsgebiete – also inklusive ihrer großen Priele bzw. Wattströme – einen einheitlichen strengen Schutz zu erreichen, was durch eine Befahrung allein in der Regel noch nicht konterkariert wird. Die Befischung der tieferen Teile jener Gebiete, also der „Fahrwasser“, macht das Erreichen dieses Zieles jedoch praktisch unmöglich und verstößt gegen den bereits beim Zustandekommen des ersten Muschelprogramms 1996 formulierten Gedanken, dass die Kernzone des Nationalparks

künftig geschont werden solle. Die Entnahme von Besatzmuscheln aus den durch die Zone 1 führenden Fahrwassern muss daher künftig unterbunden werden.

1.1.5 Fläche der Miesmuschelkulturen

Hinsichtlich der Miesmuschelkulturflächen wird im Muschelbericht dargelegt, dass die zulässige Gesamtfläche der Miesmuschelkulturen von 2000 ha bisher nie vollständig ausgenutzt wurde. Weiterhin wird ausgeführt, dass die Miesmuschelpopulation (und damit der Besatzmuschelbestand) stark rückläufig sei (s.o.). Die Autoren des Muschelberichtes betonen, dass das bestehende Muschelprogramm acht Fahrzeuge zulasse. Es werden Überlegungen angestellt, wie die zukünftige Wirtschaftlichkeit aller schleswig-holsteinischen Miesmuschelzuchtbetriebe zu verbessern sei. Dazu gehört auch die Idee einer Bereitstellung zusätzlicher Flächen.

Wir sind der Ansicht, dass das Gegenteil erforderlich ist. Offenkundig reichen die natürlichen Verhältnisse nicht aus, um auch nur annähernd genügend Besatzmuscheln zur Belegung von Kulturflächen in dem bisher zulässigen Umfang bereit zu stellen, selbst wenn die sublitoralen Muschelvorkommen so vollständig ausgebeutet werden wie dies bislang der Fall war. Kleinere Kulturflächen benötigen auch weniger Besatzmuscheln, der zu große und nicht nachhaltige Druck auf die natürlichen Ressourcen würde dadurch geringer. Hinzu kommt, dass das bisherige Muschelprogramm die Anzahl der Erlaubnisse für die Miesmuschelkulturwirtschaft mit acht lediglich nach oben begrenzt. Es handelt sich um eine Kann-Regelung, nicht um eine Verpflichtung bzw. Garantie seitens der Landesregierung, Erlaubnisse („Lizenzen“) in dieser Zahl auch wirtschaftlich betreiben zu können, was offenkundig in diesem Umfang nicht nachhaltig möglich ist.

1.1.6 Fazit

Der Muschelbericht belegt eindeutig, dass die Ziele des bestehenden Muschelprogramms verfehlt wurden. Die ausgeübte Miesmuschelkulturwirtschaft steht nicht im Einklang mit den Zielen des Nationalparks und ist auch nach § 40 Abs. 1 LFischG nicht zulässig. Weiterhin werden Verstöße gegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 NPG und § 40 Abs. 4 LFischG aufgezeigt.

Schutzstation Wattenmeer und WWF sind der Überzeugung, dass eine objektiv durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung eine Erheblichkeit (also ein negatives Ergebnis) hinsichtlich Art und Umfang der bestehenden Miesmuschelkulturwirtschaft feststellen wird. Wir halten es auch deshalb für wahrscheinlich, dass, mit den gegebenen Erfahrungen und den bestehenden ökologischen Bedingungen, eine Miesmuschelkulturwirtschaft in bisheriger Art und im bisherigen Umfang im schleswig-holsteinischen Wattenmeer nicht mehr möglich ist geschweige denn eine Ausweitung wie in Teilen der Eckpunktevereinbarung vorgesehen.

1.2 Muschelprogramm

Sollte eine Miesmuschelkulturwirtschaft im Nationalpark weiterhin möglich sein (positives Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung), bedarf es aufgrund der besonderen Bedeutung des Gebietes und der Regelungen im NPG einer umfassenden Erneuerung des bestehenden Programms sowie der davon abgeleiteten Verträge und Erlaubnisse. Ebenso bedarf das Muschelprogramm – soll es denn eine Steuerungsfunktion für Zulassungsentscheidungen haben – einer auf seine gesamte Laufzeit bezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Unsere wichtigsten Anforderungen an ein überarbeitetes Muschelprogramm ergeben sich aus Punkt 1.1 dieser Stellungnahme und wurden überwiegend dort begründet. Um Wiederholungen zu vermeiden, erfolgt an dieser Stelle deshalb eine überwiegend stichpunktartige Auflistung:

- Erlaubnisse, Lizenzen und Programme bedürfen einer vorherigen FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie eines Beteiligungsverfahrens.
- Reduzierung der Miesmuschelkulturfleichen.
- Vollständige und ausnahmelose Sperrung des ständig wasserbedeckten Bereichs (Sublitoral) der Schutzzone 1 sowie der durch die Schutzzone 1 führenden Fahrwasser für die Besatzmuschelfischerei.
- Beibehaltung der vollständigen und ausnahmelosen Sperrung der trockenfallenden Wattflächen (Eulitoral) in allen Schutzzonen.
- Zum Schutz von Eiderenten und Brandgänsen Einstellung aller Miesmuschelfischereiaktivitäten im Gebiet südlich der Zone 1 „Wesselburener Loch“ bis zur Südgrenze des Nationalparks. Es sei darauf hingewiesen, dass es die Ausgangsbasis für das FFH-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer war, dass es in Dithmarschen gar keine Muschelfischerei gab.
- Einstellung aller Importe von Besatzmuscheln von Gebieten außerhalb des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres.
- Saatmuschelgewinnungsanlagen müssen auf die zugelassenen Miesmuschelkulturbezirke beschränkt bleiben und auf diese angerechnet werden.
- Sollten sich die Saatmuschelgewinnungsanlagen über die Experimentierphase hinaus bewähren und in einer Verträglichkeitsprüfung eindeutig besser abschneiden als die Befischung der Besatzmuscheln am Boden, dann dürfen sie letztere nicht ergänzen, sondern müssen diese ersetzen.
- Wechsel der Zuständigkeit für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Miesmuschelkulturwirtschaft im Wattenmeer zur Nationalparkverwaltung – mehr als 20 Jahre von nicht zielführenden Konflikten zeigen, dass es offenkundig nur so möglich sein kann, zu einem dem Vorrang des Naturschutzes im Nationalpark gerecht werdenden Management dieser Nutzungsform zu kommen.

1.3 Eckpunktevereinbarung für die Miesmuschelkulturwirtschaft vom 15.07.2011

Schutzstation Wattenmeer und WWF geben zu bedenken, dass aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Umsetzung europäischer Umweltrichtlinien feststeht, dass die Umsetzung des europäischen Umweltrechtes über Normen und Zulassungsentscheidungen zu erfolgen hat. Wir sind der Überzeugung, dass Verträgen zwischen dem Ministerium und den entsprechenden Unternehmen eine derartig umfassende Steuerfunktion nicht zugesprochen werden kann.

Die hier vorgelegte Eckpunktevereinbarung verkennt vollständig die im Muschelbericht vorgelegten Ergebnisse. Statt die Miesmuschelkulturwirtschaft gemäß der gültigen Rechtsprechung als „potenziell schädigendes Vorhaben“ anzuerkennen, wird in der Eckpunktevereinbarung eher ihre Ausweitung festgeschrieben.

Schutzstation Wattenmeer und WWF stimmen der vorgelegten Eckpunktevereinbarung daher in der überwiegenden Zahl der Punkte nicht zu und gehen davon aus, dass diese sich bei einer objektiven Prüfung als nicht FFH-verträglich erweisen werden. Die Vereinbarung erweckt insge-

samt den Eindruck, einseitig der Wirtschaft zu dienen und den Vorrang des Naturschutzes in einem Schutzgebiet in unverantwortlicher und auch unzulässiger Weise hinten zu stellen. Mit dieser Vereinbarung als bereits zwischen der Landesregierung und Muschelfischereiwirtschaft unterschriebenem Dokument in eine Anhörung und ein Zulassungsverfahren zu gehen, nachdem das Thema laut mündlicher Aussage bei der Anhörung ein volles Jahr hinter den Kulissen und unter Ausschluss der Naturschutzverbände diskutiert wurde, ist zusätzlich vertrauenszerstörend und nicht geeignet, im Dialog möglicherweise zukunftsfähige Lösungen erarbeiten zu können.

Auf eine umfangreiche Kommentierung wird an dieser Stelle verzichtet, da vieles bereits in den Punkten 1.1 und 1.2 dieser Stellungnahme genannt wurde. Ergänzend hier jedoch einige Hinweise:

Zu Eckpunkt 0: Die Eckpunktevereinbarung kündigt Prüfungen für die FFH-Verträglichkeit für das beantragte Muschelfischereiprogramm, die dazu geplanten öffentlich-rechtlichen Verträge, die Lizenzen sowie letztlich für die Importgenehmigungen an. Das entspricht insoweit im Grundsatz dem europarechtlichen Gebot. Allerdings bleiben die uns übermittelten Unterlagen jeden Hinweis schuldig, welche Bedeutung und rechtliche Tragweite jedem dieser genannten Rechtsakte zugesprochen werden soll und auf welchen Prüfgegenstand sich die jeweiligen FFH-Verträglichkeitsprüfungen demzufolge jeweils erstrecken sollen. Anders ausgedrückt: Es ist völlig offen, wie die verschiedenen Prüfungen zueinander stehen sollen und voneinander abgeschichtet werden sollen. Solange das so ist, besteht die konkrete Gefahr, dass die vorgesehenen Prüfungen und auch diese Verbandsbeteiligung am eigentlichen Prüfgegenstand vorbeigehen.

Zu Eckpunkt 1 (Vertragslaufzeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2026): Während der bisherigen rund 15-jährigen Laufzeit des Muschelprogramms (und der Verträge) gab es gravierende Veränderungen im Ökosystem Wattenmeer. Der Muschelbericht belegt, dass die Miesmuschelbestände stark rückläufig sind.

Die jetzt offenbar angestrebte Vertragslaufzeit von 15 Jahren – und dies schon 5 Jahre vor Ablauf des noch laufenden Programmes – lehnen wir ab, da damit eine Flexibilität für Anpassungen an das dynamische Schutzgebiet bzw. eine Reaktion auf neuere Forschungsergebnisse verhindert wird (s. hierzu auch die Anmerkungen zu Punkt 10). Bei der Anhörung am 19.08.2011 wurde darauf hingewiesen, dass eine solch lange Laufzeit erforderlich sei, um Investitionssicherheit zu schaffen. Dieses Argument greift jedoch nicht, wenn die angekündigten FFH-Verträglichkeitsprüfungen ernst gemeint sind, denn diese bedeuten, dass es selbstverständlich innerhalb wesentlich kürzerer Zeiträume zu Änderungen kommen kann, die die Rentabilität von getätigten Investitionen negativ beeinflussen können. Dieses ist bei Nutzung einer dynamisch sich verändernden Ressource in einem dynamisch sich verändernden FFH-Gebiet wie dem Wattenmeer nicht vermeidbar und kann nicht durch sehr lange Vertragslaufzeiten gelöst werden, wie sie letztlich mit Blick auf das FFH-Recht wahrscheinlich sogar unzulässig wären.

Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass sich das Land hier möglicherweise in ein unüberschaubares Haushaltsrisiko begibt, falls eventuelle Schadensersatzklagen aus der betroffenen Wirtschaft bei einer später möglicherweise notwendigen Verkürzung von Laufzeiten oder anderen Änderungen erfolgreich sein sollten. Dies ist nicht nur bezüglich der Haushaltssituation des Landes bedenklich – es birgt zusätzlich das Risiko, dass Behörden bei fachlichen Abwägungen versucht wären, sachfremde haushalterische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Zu Eckpunkt 2 (2000 ha Kulturlächen ohne Anrechnung Saatmuschelgewinnungsanlagen): Wir stimmen diesem Punkt nicht zu. Dies wäre effektiv eine Vergrößerung der bestehenden Belastung und damit eine Verschlechterung des Ist-Zustands. Die im Muschelbericht dargestellten Un-

tersuchungsergebnisse müssen vielmehr zu einer Verringerung der Kulturlächen führen, zumal die 2000 ha Kulturlächen bisher nie vollständig gebraucht wurden.

Zu Eckpunkt 3 (Begrenzung der Saatmuschelgewinnungsanlagen außerhalb der Kulturlächen auf 400 ha): Wir stimmen diesem Punkt nicht zu. Saatmuschelgewinnungsanlagen müssen vielmehr auf Muschelkulturbezirke beschränkt bleiben. Eine Erweiterung ist weder ökologisch noch ökonomisch begründbar. Dieser Punkt liefe zudem auf 400 ha zusätzliche Eingriffsfläche (z.B. durch zahlreiche Schiffsfahrten und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) hinaus, die in der Summe mit 2400 ha weit über das hinausginge, was als Kulturläche insgesamt bei Einrichtung des Nationalparks beansprucht wurde (1300 ha). Wo ist die Kompensation? Etwa ein Verbot der Besatzmuschelentnahme vom Boden? Nur dann, und bei einem ggf. besseren Abschneiden in einer Verträglichkeitsprüfung, wären Saatmuschelgewinnungsanlagen akzeptabel. Dies ist im Übrigen der Lösungsansatz in den Niederlanden, wo durch Saatmuschelgewinnungsanlagen die Entnahme der Miesmuscheln vom Boden ersetzt werden soll.

Zu Eckpunkt 4 (*Besatzmuschelimport bis 2016 wie bisher ... ab 01.01.2017 nur noch aus der Nordsee und ab 01.01.2022 nur noch aus dem Wattenmeer. ... eine Ausnahme [kann] zugelassen werden. ...*): Wir stimmen diesem Punkt nicht zu. Wir sind der Auffassung, dass Besatzmuschelimporte gegen geltendes Recht verstoßen, und zwar ohne Übergangszeiträume, und auch für Quellgebiete im Wattenmeer außerhalb von Schleswig-Holstein. Würde man die in diesem Eckpunkt erkennbare Bereitschaft, Importe aus ferner gelegenen Ländern nach einer Übergangszeit einzustellen als einen Fortschritt in der bisherigen Sichtweise des Landes sehen, so wird dieser doch sofort wieder dadurch aufgehoben, dass dieser Fortschritt effektiv durch die Ausnahmeregelung ins Leere laufen würde.

Für uns ist es unbegreiflich, warum sich Muschelwirtschaft und Land nach alledem, auch mit Blick auf die für die Fischerei selbst bestehenden Risiken durch Einschleppung gebietsfremder invasiver Arten und im Lichte der Aussage im Muschelbericht, dass der Import von Besatzmuscheln „wenig profitabel“ sei, nicht sofort und endgültig von den Importen trennen!

Zu Eckpunkt 5 (Anpassung der Trennung von Eu- und Sublitoral an die neue LAT-Linie): Uns liegen die Daten zur neuen LAT-Linie nicht vor. Wir sind daher derzeit nicht in der Lage zu beurteilen, welche Auswirkungen eine Anpassung der Trennung von Eu- und Sublitoral an die neue LAT-Linie hat. Wir behalten uns vor, zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu diesem Punkt vorzutragen. Dies sollte in den Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend dargelegt werden.

Zu den Eckpunkten 6, 7, 7.1 und 7.2 (Beendigung der Muschelfischerei in der gesamten Zone 1 inklusive aller durch die Zone 1 führenden Fahrwasser): Wir stimmen Punkt 6 zu, aber nicht in Zusammenhang mit den Punkten 7, 7.1 und 7.2. Durch die Ausnahmeregelungen ist nämlich zu erwarten, dass das Verbot der Muschelfischerei in Zone 1 keine Wirkung haben würde:

- Es ist ja eben das Wesen der Schutzzone 1, dass sich dort die Bestände erholen sollen. Sind diese außerhalb vollständig aufgezehrt, dann zeigt dies doch nur wie wichtig der Schutz in der Schutzzone 1 ist, und wie wenig nachhaltig die Fischerei, und kann dann gerade nicht dazu führen, dass auch die Kernzone des Nationalparks wieder befischt wird.
- Für eine Ausnahme wäre nach derzeitigem Stand nicht die Nationalparkverwaltung zuständig, wie es in einem Nationalpark eigentlich selbstverständlich der Fall sein müsste. Mit Blick auf die bislang rund um die Muschelfischerei bestehenden Konflikte lässt dieser Umstand befürchten, dass bei einer Ausnahmeerteilung die Interessen des Nationalparks nicht angemessen in die Abwägung einbezogen würden.

- Schon dem Text der Eckpunkte nach sollen fast nur die Interessen der Fischerei bei Ausnahmeerteilung berücksichtigt werden, nicht aber die Anforderungen des Schutzgebietes. Wäre es anders, müssten die Punkte 7, 7.1 und 7.2 eigentlich komplett gestrichen werden, denn von einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kann bei einer fischereilichen Entnahme von Miesmuscheln in Zone 1 in jedem Fall ausgegangen werden. Diese Beeinträchtigung wird hier jedoch nur „im Einzelfall“ als möglich erachtet, womit doch schon ausgedrückt wird, wie gering man die Naturschutz-Gesichtspunkte in der Praxis zu bewerten versuchen wird.

Die in den Eckpunkten beschriebene Ausnahmeregelung würde Punkt 6 also in seiner Gesamtheit aushebeln und steht damit im Widerspruch zu der Zielsetzung einer naturschonenden bzw. nachhaltigen Muschelkulturwirtschaft im Nationalpark. Der Schutzzweck der Zone 1, der insbesondere auf den großräumigen Schutz innerhalb von gesamten Tidebecken abhebt, wäre damit nicht mehr gewährleistet.

Zu Eckpunkt 8 (*Die Umwelt- und Fischereiverbände werden über die vereinbarten Eckpunkte unterrichtet und ... um Stellungnahmen gebeten. ... öffentliche Anhörung ... Nationalparkkuratoren ...*): Mit Schreiben vom 27. 07.2011 wurde den Verbänden die Eckpunktevereinbarung (schon in unterzeichneter Form), der Muschelbericht und das derzeit geltende Muschelprogramm zugestellt. Mit gleichem Schreiben wurde zu einem Anhörungstermin am 19.08.2011 eingeladen.

Der angekündigte „informative Austausch“ konnte während des Termins jedoch nicht stattfinden, da eine Diskussion nicht zugelassen wurde. Den Verbänden wurde freigestellt, bis Anfang September 2011 eine schriftliche Stellungnahme vorzulegen. Diese hatten wir bei der Anhörung angekündigt, allerdings auch darauf hingewiesen dass die Frist zu kurz sei und viele verfahrensrechtliche Aspekte nicht klar seien (vgl. „Vorbemerkung zu dieser vorläufigen Stellungnahme“). Wir erwarten, auch mit Blick auf die uns von der Ministerin angekündigte Beteiligung, und im Sinne der sich aus dem FFH-Recht ergebenden rechtlichen Anforderungen, dass das „neue“ Muschelprogramm vor der Verabschiedung einem ordentlichen Beteiligungsverfahren unterzogen wird.

Zu Eckpunkt 9 (*Vor der Lizenzerteilung ab dem 01.01.2012 ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Anforderungen dafür werden – sobald die in Nr. 8 beschriebene Anhörung erfolgt ist – vom MLUR erarbeitet. ...*): Wir halten auch hier ein entsprechendes Beteiligungsverfahren für erforderlich. Da eine umfangreiche Zusammenstellung der aus unserer Sicht erforderlichen Anforderungen an eine FFH-Verträglichkeitsprüfung aufgrund der Kurzfristigkeit nicht leistbar ist, bitten wir Sie, uns Ihre Anforderungen zur Kenntnis und Stellungnahme zu geben.

Zu Eckpunkt 10 (Lizenzgebühr 320 TEU/a und „Sprechklausel“): Dieser Punkt ist unverständlich, da eine „Sprechklausel“ eine Endklausel ist, also eine Vereinbarung zur Einigung am Ende einer Vertragslaufzeit. In Punkt 10 soll laut mündlicher Ausführung jedoch gemäß § 313 BGB („Störung der Geschäftsgrundlage“) eine Anpassung des bestehenden Vertrages geregelt werden. Dazu heißt es in § 313 (1) BGB: „*Haben sich die Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsabschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrages verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.*“ Wir sind der Ansicht, dass die in dem Eckpunkt festgelegte Einseitigkeit aufzugeben ist. Eine Anpassung des Vertrages im Sinne des § 313 BGB kann nicht nur hinsichtlich der Höhe der Lizenzgebühr möglich sein. Vielmehr muss eine Vertragsanpassung auch bei veränderten ökologischen Bedingungen greifen können.

2 Austernkulturwirtschaft

2.1 Muschelbericht

2.1.1 Besatzaustern

Die Autoren des Muschelberichtes erläutern, dass seit 1986 eine Austernaquakultur mit Pazifischen Austern bei List bestehe. Seit 1991 werden die eingeschleppten Pazifischen Austern auf eulitoralischen Miesmuschelbänken angetroffen. 2009 entfielen bei einer Gesamtmuschelbankfläche im Nationalpark von 634 ha immerhin 337 ha auf Austernbänke. Nach Ansicht der Autoren ist unklar, ob Miesmuscheln die Dominanz an einem Standort zurückgewinnen können. Sie gehen jedoch davon aus, dass eine Koexistenz beider Arten möglich erscheint.

2005 wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zum Sammeln von Besatzaustern (der Pazifischen Austern) im schleswig-holsteinischen Wattenmeer für die Austernaquakultur bei List geschlossen. Zwischen Amrum und Föhr wurden darauf in den Jahren 2005 bis 2009 zwischen 33.850 und 130.000 Besatzaustern gesammelt.

Nach Auffassung der Autoren ist diese Entnahmemenge für den Austernbestand unbedeutend. Die Besatzaustern aus dem Nationalpark seien nach Überzeugung der Autoren sehr gut zur Weiterzucht in der Aquakultur geeignet und könnten den Import aus Irland ersetzen. Lediglich aus wirtschaftlichen und logistischen Gründen (Personalaufwand, Transport) seien Importe auch weiterhin notwendig.

Nach unserer Auffassung ist jedoch die Gefahr hoch, dass mit dem Import der Besatzaustern gebietsfremde invasive Arten und Muschelkrankheiten eingeschleppt werden. Die Besatzmuscheln können aber offensichtlich auch durch das angesprochene Sammeln aus dem Wattenmeer vor Ort gewonnen werden und dies könnte als im Vergleich zum Import geringerer Eingriff gesehen werden (falls sich ein besseres Abschneiden auch bei einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zeigt). Hinzu kommt die Möglichkeit, für das Sammeln der Besatzaustern ggf. auch technische Brutsammler einzusetzen. Wir hatten bei der Behandlung dieses Themas in den Sitzungen des Nationalpark-Kuratoriums in den letzten Jahren mehrfach ausgeführt, dass wir hier eine Verpflichtung der betroffenen Firma sehen, sich selbst um eine nachhaltigere Form der Besatzmuschelgewinnung zu bemühen und ggf. entsprechende Versuche anzustellen, und sich so auf eine für den Schutz des Nationalparks baldmöglichst erforderliche Einstellung der Importe vorzubereiten. Diese Frage kann dort also nicht unbekannt sein. Nach unserem Eindruck fehlte es hier jedoch am Engagement für Versuche mit Brutsammlern, was im Umkehrschluss aber nicht dazu führen kann, diese Untätigkeit durch eine langfristige Festlegung auf weitere Importe (wie sie in der Eckpunktevereinbarung in Aussicht gestellt wird) quasi zu belohnen. Wir sind der Ansicht, dass auf Importe von Besatzaustern für die genehmigte Kulturanlage auf Sylt nach einer nur kurzen Übergangsfrist gänzlich verzichtet werden muss.

Wir sind der Überzeugung, dass in dieser Hinsicht das vom Gesetzgeber formulierte Kriterium des „überwiegenden öffentlichen Interesses“ darin zu sehen ist, den Schutz und die Ziele des Nationalparks zu wahren, nicht aber in der Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen einer Firma, zumal die genannten logistischen Probleme durchaus lösbar erscheinen.

2.1.2 Konsumaustern

Im Muschelbericht wird dargestellt, dass seit 2006 naturschutzrechtliche Erlaubnisse zum kommerziellen Sammeln von direkt vermarktbareren Austern (Konsumaustern) erteilt werden. Im Berichtszeitraum wurden zwei Erlaubnisse erteilt. Die Autoren kommen zu der Bewertung, dass

das kommerzielle Sammeln von Konsumaustern bisher nur in einem sehr geringen Ausmaß stattfindet. Die mutmaßliche Wirkung dieser Aktivität wird als sehr gering eingeschätzt.

Wir lehnen das Sammeln von Konsumaustern im Nationalpark ab. Das Nationalparkgesetz regelt in § 6 (3) Nr. 2 die Zulässigkeit der Muschelfischerei in Schutzzone 2. Hier heißt es: *„die Muschelfischerei unterhalb der mittleren Springtide-Niedrigwasserlinie nach Maßgabe der §§40 und 41 des Landesfischereigesetzes; innerhalb der 3-Seemeilenzone sind nur die Miesmuschelfischerei sowie in der Wasserwechselzone die Nutzung der bestehenden Austernaquakultur zulässig.“*

Der Wille des Gesetzgebers wird auch in der Begründung des Nationalparkgesetzes verdeutlicht. Hier heißt es: *„Die Fischerei von Wildaustern, Herzmuscheln, Trog- und Scheidenmuscheln sowie anderer Muschel- und Schneckenarten ist somit nicht gestattet.“*

Hinzu kommt, dass § 2 NPG regelt, dass der Nationalpark dem Schutz und der natürlichen Entwicklung des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres dient. In § 2 (3) NPG heißt es, dass *„unzumutbare Beeinträchtigungen der Interessen und herkömmlichen Nutzungen der einheimischen Bevölkerung zu vermeiden sind.“* Das Sammeln von Konsumaustern entspricht jedoch nicht der fischereilichen Nutzung des Wattenmeeres in der bisherigen Art. Vielmehr wird eine Nutzung zugelassen, deren Auswirkungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abzuschätzen sind.

Die erteilten Befreiungen gemäß § 6 Abs. 4 NPG von den Verboten des Nationalparkgesetzes, die das Sammeln von Konsumaustern ermöglichen, gehen also an der klaren Absichtserklärung des Gesetzgebers vorbei und sind daher unzulässig. Aus diesem Grund ist eine Befreiung gemäß § 6 Abs. 4 NPG von den Verboten des Nationalparkgesetzes zu versagen. Interessen der einheimischen Bevölkerung werden nicht berührt, da im Rahmen der Allgemeinverfügung das Sammeln von Austern für den Privatgebrauch geregelt wurde.

2.2 Muschelprogramm

Die Anforderungen an ein überarbeitetes Muschelprogramm ergeben sich aus Punkt 2.1 dieser Stellungnahme. Um Wiederholungen zu vermeiden, erfolgt an dieser Stelle lediglich eine stichpunktartige Auflistung:

- Muschelprogramm, Lizenzen und Verträge bedürfen einer vorherigen FFH-Verträglichkeitsprüfung.
- Einstellung der Importe von Besatzaustern und Ersatz durch Sammeln vor Ort, ggf. auch technische Brutsammler, nach vergleichender FFH-Verträglichkeitsprüfung.
- Einstellung der Konsumausterngewinnung im Nationalpark.
- Wechsel der Zuständigkeit für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Austernkulturwirtschaft im Wattenmeer zur Nationalparkverwaltung.

2.3 Eckpunktevereinbarung für die Austernkulturwirtschaft vom 08.07.2011

Schutzstation Wattenmeer und WWF geben zu bedenken, dass aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Umsetzung europäischer Umweltrichtlinien feststeht, dass die Umsetzung des europäischen Umweltrechtes über Normen und Zulassungsentscheidungen zu erfolgen hat. Wir sind der Überzeugung, dass Verträgen zwischen dem Ministerium und den entsprechenden Unternehmen eine derartig umfassende Steuerfunktion nicht zugesprochen werden kann.

Wir stimmen der vorgelegten Eckpunktevereinbarung hinsichtlich der Konsumaustern nicht zu. Auf eine umfangreiche Kommentierung wird an dieser Stelle verzichtet, da vieles bereits in den Punkten 2.1 und 2.2 dieser Stellungnahme genannt wurde. Ergänzend hier jedoch einige Hinweise:

Zu Eckpunkt 0: Hinsichtlich dieses Punktes können wir zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf unsere Ausführungen zu Miesmuschelkulturwirtschaft verweisen.

Zu den Eckpunkten 1 und 2 (Vertragslaufzeit und Lizenzen): Die hier angestrebte Laufzeit von 15 Jahren für Programm und Lizenzen – und dies schon 5 Jahre vor Ablauf des noch laufenden Programmes sowie dann auch noch mit einer „Goodwill-Erklärung“ des Ministeriums für die Zeit nach den 15 Jahren – lehnen wir ab, da damit eine Flexibilität für Anpassungen an das dynamische Schutzgebiet bzw. eine Reaktion auf neuere Forschungsergebnisse verhindert wird. Bei der Anhörung am 19.08.2011 wurde darauf hingewiesen, dass eine solch lange Laufzeit erforderlich sei, um Investitionssicherheit zu schaffen. Dieses Argument greift jedoch nicht, wenn die angekündigten FFH-Verträglichkeitsprüfungen ernst gemeint sind, denn diese bedeuten, dass es selbstverständlich innerhalb wesentlich kürzerer Zeiträume zu Änderungen kommen kann, die die Rentabilität von getätigten Investitionen negativ beeinflussen können. Dieses ist bei Nutzung einer dynamisch sich verändernden Ressource in einem dynamisch sich verändernden FFH-Gebiet wie dem Wattenmeer nicht vermeidbar und kann nicht durch sehr lange Vertragslaufzeiten gelöst werden, wie sie letztlich mit Blick auf das FFH-Recht wahrscheinlich sogar unzulässig wären.

Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass sich das Land hier möglicherweise in ein unüberschaubares Haushaltsrisiko begibt, falls eventuelle Schadensersatzklagen aus der betroffenen Wirtschaft bei einer später möglicherweise notwendigen Verkürzung von Laufzeiten oder anderen Änderungen erfolgreich sein sollten. Dies ist nicht nur bezüglich der Haushaltssituation des Landes bedenklich – es birgt zusätzlich das Risiko, dass Behörden bei fachlichen Abwägungen versucht wären, sachfremde haushalterische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Zu Eckpunkt 3: Der bisherige Vertrag ist uns nicht bekannt, eine Stellungnahme ist deshalb nicht möglich.

Zu Eckpunkt 4: Wir stimmen diesem Punkt nicht zu. Der Import von Besatzaustern ist zu untersagen, vgl. unsere Ausführungen unter 2.1.1.

Zu Eckpunkt 5 (5.1 – 5.4): Wir stimmen diesem Punkt zu, allerdings nur unter der bindenden Voraussetzung, dass hierdurch der Import von Besatzaustern nach kurzer Übergangszeit vollständig ersetzt wird.

Zu Eckpunkt 6 (6.1 – 6.5): Wir stimmen dem Punkt nicht zu. Nach unserer Ansicht ist das Sammeln von Konsumaustern im Nationalpark nicht genehmigungsfähig, vgl. unsere Ausführungen unter 2.1.2.

Zu Eckpunkt 7: Wir stimmen Punkt 7 zu, soweit er sich auf das Sammeln von Besatzaustern beziehen soll.

Zu Eckpunkt 8: Die Klage bzw. ihr Inhalt ist uns nicht bekannt, eine Stellungnahme ist deshalb nicht möglich.

3 Trogmuschelfischerei

Die Trogmuschelfischerei wurde im Anschreiben des MLUR vom 27.07.2011 nicht berücksichtigt, wird aber im Muschelbericht kurz behandelt und ist Gegenstand des bisherigen Muschelprogramms. Wir gehen deshalb in dieser Stellungnahme auch auf sie ein.

Im Muschelbericht wird dargestellt, dass die Trogmuschelbestände am Ende des Winters 1995/96 nahezu vollständig abgestorben seien. Eine Neubesiedlung in befischaurem Ausmaß sei bisher nicht erfolgt. Der Zeitpunkt einer Wiederaufnahme der Trogmuschelfischerei sei nicht voraussehbar.

Wir geben zu bedenken, dass Trogmuschelfischerei mittels Saugdredgen stattfindet, erhebliche negative Auswirkungen auf den Meeresboden hat und damit einen erheblichen Eingriff darstellt. Vergleichbar mit der Herzmuschelfischerei (im Nationalpark verboten), kommt es bei der Trogmuschelfischerei zu schwerwiegenden Auswirkungen auf Sedimentstrukturen und Benthosgemeinschaften.

Das augenblicklich geltende Muschelprogramm stellt die Trogmuschelfischerei jedoch als eine Form der Muschelfischerei dar, die nicht geeignet sei, den Nationalpark erheblich zu beeinträchtigen. Dieser Ansicht widersprechen wir ausdrücklich und sind vielmehr der Überzeugung, dass sie insgesamt nicht mit den Zielen eines Nationalparks vereinbar ist und zukünftig im Nationalpark nicht mehr stattfinden sollte. Der entsprechende Abschnitt sollte aus dem Muschelprogramm gestrichen werden und das bestehende Rahmenabkommen mit den Betrieben aufgelöst werden.

Hilfsweise sei hier darauf hingewiesen, dass im Fall einer Fortführung der Trogmuschelfischerei jede Lizenz und jeder Vertrag einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden müsste.